

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

68 (24.10.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Durlacher Wochenblatt

— 165 —

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 68.

Samstag, 24. Oktober

1914.

Die Freigabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge usw. betr.

Nachdem das Kriegsministerium den Heeresbedarf an Benzin durch Abschluß von Verträgen mit 4 großen Benzineinfuhrgesellschaften über die Lieferung von Benzin für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und durch Ankauf einiger Läger sicher gestellt hat, werden alle übrigen Läger und Vorräte freigegeben. Eine Anforderung von Freigabescheinen für den Erwerb von Benzin oder Benzol ist nicht mehr erforderlich.

Durlach den 15. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem in 2 Ställen des Handelsmanns Adolf Klein in Zöhlingen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Die in der Gemeinde Zöhlingen liegenden Gehöfte des Adolf Klein und seines gegenüber liegenden Nachbarn bilden einen Sperrbezirk i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz. Die an dem Gehöfte des Klein vorbeiführende Straße ist für den Fuhrwerksverkehr gesperrt und ist der Weg auf dem rechten Ufer des Walzbaches zu nehmen.

B. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz, bestehend aus der Gemeinde Zöhlingen, gebildet.

I. Gemeinsame Maßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet.

In der Gemeinde Zöhlingen ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier-schauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

6. Im gleichen Umkreis sind verboten:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tier-schauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäufer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Körnungen von Tieren jeder Gattung.

II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchfahren von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürger-

und Verlag von Adolf Dups,
Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.
Einnahme bis vormittags 10 Uhr,
Anzeigen tags zuvor erbeten.

16. Jahrgang

es den, 25. Okt. Das „Sächs. Bl.“ veröffentlicht folgenden Artikel: Kaiser hat mir gestern das 1. und 2. Klasse verliehen. Auszeichnung freudigen Herzens te ich sie doch als erneute Kaiserung für die ganz hervorragenden meiner braven Truppen. e Zuversicht, daß es mit Gottes Tapferkeit gelingen wird, auch an ihre Fahnen zu heften.

er hat, wie die „Frankfurter“, durch die deutsche Gesandtschaft 4. Aug. folgendes Telegramm an von Tjingtau gerichtet: in schweren, bevorstehenden edente Euer. Wilhelm I. R.“ 3. Okt. Die „W. Z.“ meldet: e Reichstagsabgeordnete Brandenburg a. S., der vor lagen sich an einer Offiziers-sigte, ist mit anderen Teiler Erkundung nicht zurück-ließ sich noch nicht feststellen, gefunden, verwundet oder gen worden ist. — Die „Post“ aus Düsseldorf: Der Maler holl, der sich studienhalber auf Kriegsschauplatz aufhielt, ist in gsgesangenschaft geraten.

. Okt. Bis zum 25. Oktober hland in den Kriegsgefangenen-acht: Franzosen 2472 Offiziere, Russen 2164 Offiziere und Belgier 547 Offiziere und Engländer 218 Offiziere und arunter sind 6 französische und terale und schließlich ein kom-

Gräfin ist die edelste der Frauen,“ on Berg sich vernehmen, „ich verehrte sie stets!“

Frau von Hilders war zwar uskünstlerin, aber sie pflegte ng, denen sie ihr Lebensglück inniger Liebe im vertrauten

rchenkonzerten vernahm man ihre seelenvolle Stimme, und Entzücken des Fürsten bei Hofe. ich, der bald eine seiner Cou-schon lange hold war, zum r der beste Freund des jungen

In M. aber liefen bald Gerüchte um, daß Fräulein Marion von vornehmer Abkunft sei; nun, das hatte ihr ja jetzt jeder angesehen, und daß die Familie Einspruch gegen ihre Bühnentätigkeit eingelegt habe.

Bald wollte man auch wissen, daß Hermann von Hilders, der Neffe der Gräfin, der Fräulein Marion schon früher unter ihrem wahren Namen gekannt hatte, sich um ihre Hand bewarb.

Die bösen Zungen des Hofes waren ganz still und nahmen diese Gerüchte wie alle anderen gläubig hin.

Und diese Gerüchte waren bald mehr als Gerüchte, denn nach einigen Monaten wurde die Vermählung Hermann von Hilders mit der Freiin Marie von Herstell verkündet.

Freudig hatte Marie, die ihn so sehr schätzte, zugestimmt.

Als das junge Paar, nach der Residenz zurückgekehrt, bei Hofe empfangen wurde, erwies der Fürst der jungen Frau ganz besonderes Wohlwollen. Die Gräfin veranlaßte, daß die Last der Ungnade von Frau von Aglas und Fräulein von Berg, die so schwer darunter litten, genommen wurde. Die Strafe war hart gewesen.

Im tiefsten Vertrauen äußerte zwar Frau von Aglas:

„Recht hatte ich doch, und die Marion ist sicher ihr Kind!“

„Ammenmärchen!“

„Nein, aber es steckt doch ein Geheimnis dahinter, das ich nicht zu enträtseln vermag.“

Im anveroren Jahre siedelte Hoffmann für den in den Ruhestand tretenden Koch als Hofkapellmeister nach M. über, zur großen Freude Mariens.

Von Zeit zu Zeit sah man den Kapellmeister auf dem Friedhofe weilen, und an gewissen Tagen war das Grab der Choristin Miller mit Blumen von unbekannter Hand geschmückt.

Der Tod versöhnt, und er hatte sie einst geliebt.

Gräfin Sternfeld, die eine besondere Zuneigung zu der Gattin ihres Neffen hatte, gab in seltener Lebensfreude zum großen Entzücken ihres Gatten fortan den Ton in der Gesellschaft an und machte ihr Haus zum gastfreien Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens der Residenz.

Vollbücherei Durlach.

Achtung!

Am Montagabend, 26. Oktober, sollen sämtliche Bücher abgegeben werden. Fehlende Bücher werden nachher gegen eine Gebühr von 25 \mathcal{L} in der Wohnung e werden. W. Baum

Frisch eingetroffen:
Holländer Angelscheel
Cablian
Rheinhechte, Barb
Blansfelder

Reh im Ausich
Hase

— ganz und zerlegt
von Mk. 3.60 bis 4.10

Fasanen, Feldhühn

Schnepfen

Sahnen, Enten, Gä
empfehlen

Osk. Goren
Kostlieferant.

Lindenke

Morgen Sonntag:

Neuer Wei

sowie

Gebäckene Rheinflü

wozu einladet

August 1914

Frühzeitiger Ka

sichert die Ziehung de
Deutschen Losjahrecl

am 6. 7. Nov. und 28. 31.
mit Hauptpreisen von Mk.
40 000, 30 000, 25 000,
3 à 10 000 usw., alle Gew
Bargeld, zahlbar mit 90
Betrags. Weitere Lose a
Porto und Liste 40 Pfg.

Carl Göt

Sebelstraße 11/15. Kar

Sichere **Muse**

gegen **Ratten**

gewählt das weltberühmte Mi

Ackerlon

Paket 50 Pfg. u. 1 Mk. Allein eel

Adler-Drogerie Aug. 1

Eicheln

werden zu kaufen gesucht b
Wilh. Gräther, Dau

Eicheln

werden keine mehr angenommen.
Hofgut Samprechtshof.

Strickmaschinen

sind das beste Erwerbsmittel
für alleinstehende Personen.
Gründl. Unterricht gratis im Hause.
Günstige Zahlungsbedingungen.

Martin Decker

Mähmaschinen- u. Fahrradmanufaktur.
Heidelberg, Leopoldstr. 17.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlichster
Teilnahme an dem uns schwer bet. offenen

— 166 —

meisteramt gestattet werden. Die Ausfuhr
von Klauenvieh zu Ruh- oder Zucht-
zwecken kann durch das Bezirksamt ge-
stattet werden. Wegen der Bedingungen siehe
§ 166 Abs 2 und 3 der Ausf.-Vorschr. zum
N. Vieh-Gesetz und § 49 der Vollz.-Verordg.
hierzu.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungs-
gebietes ist der gemeinschaftliche Weidegang
von Klauenvieh aus den Beständen verschie-
dener Besitzer und die gemeinschaftliche Be-
nutzung von Brunnen, Tränken und Schwem-
men für Klauenvieh verboten.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet fest-
zulegen.

III. Maßregeln für den Sperrbezirk.

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks
gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der
Festlegung ist das Führen an der Leine und
bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich-
zu erachten. Die Verwendung von Hirten-
hunden zur Begleitung von Herden und von
Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann
auf Ansuchen vom Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehfastrierern sowie Händ-
lern und anderen Personen, die gewerbmäßig
in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein
Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das
Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte
von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen
der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.
In besonders dringlichen Fällen kann das Be-
zirksamt Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Sauche von Klauenvieh,
ferner Gerätschaften und Gegenstände aller
Art, die mit solchem Vieh in Berührung ge-
kommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk
nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den
vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausge-
führt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperr-
bezirk sowie das Durchtreiben vor solchem
Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem
Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durch-
fahren mit Wiederkläuergespannen gleichzu-
stellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur so-
fortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen
wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Ruh-
oder Zuchtzwecken kann bezirksamtlich ge-
stattet werden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauen-
vieh auf den Eisenbahn- bzw. Schiffstationen
im Sperrbezirk ist verboten.

2. Die verseuchten Gehöfte in Zöglingen
werden gegen den Verkehr mit Tieren und

mit solchen Gegenständen, die Träger des An-
steckungsstoffs sein können, abgesperrt.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht ver-
seuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt
der Absonderung im Stalle.

4. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von
Milch ohne vorherige Abkochung oder andere
ausreichende Erhitzung verboten.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in
dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung
einer größeren Zahl von Personen im Gefolge
haben, ist vor erfolgter Schlussdesinfektion
verboten.

6. Auf den an dem Seuchengehöft vorbeifüh-
renden Straßen ist der Transport und die
Benützung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 22. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Abhaltung militärischer Schießübungen betreffend.

Das Ersatzbataillon Landwehr-Inf.-Regts.
Nr. 109 wird am Dienstag den 27. und
Mittwoch den 28. Oktober 1914 gefechts-
mäßiges Schießen auf dem Gelände zwischen
Weingarten und Untergrombach abhalten. Das
gefährdete Gelände wird durch Posten ab-
gesperrt, deren Anweisung Folge zu leisten ist.
Durlach den 22. Oktober 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Aufnahme von Zöglingen in die Ader- bauschule Hochburg betreffend.

Das Schuljahr beginnt am 5. November.
Die Aufzunehmenden müssen das 16. Lebens-
jahr zurückgelegt haben, die Kenntnisse eines
guten Volksschülers besitzen, vollkommen ge-
sund und für anhaltende Feldarbeiten körper-
lich hinreichend erstarbt sein.

Der Kurs ist zweijährig. Das Lehr- und
Pensionsgeld für die ganze Lehrzeit beträgt
400 Mark. Zöglingen, welche die volle Lehr-
zeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird
als Gegenwert für die von ihnen geleistete
Arbeit an dem Lehrgeld der Betrag von 100
Mark durch das Großh. Ministerium des
Innern nachgelassen.

Anmeldungen sind längstens bis 30. Oktober
schriftlich bei dem Anstaltsvorstand einzureichen.
Denselben ist ein Geburtschein, ein Leumunds-
zeugnis des Aufzunehmenden, sowie die schrift-
liche Einwilligung des Vaters oder Vormundes
zum Besuche der Schule und zur Uebernahme
der daraus erwachsenden Kosten anzuschließen.
Statuten werden auf Wunsch zugefandt.

Hochburg b. Emmendingen, im Okt. 1914.

Gr. Aderbauschule: gez. Schittenhelm.

Ein grosser Posten vorjähriger, nur besserer

Woll- und Samt-Blusen

darunter auch schwarze, sämtliche gefüttert

unter Einkauf Serie I II III
Mk. 3 — 5 — 7.

Kaufhaus J. Leyser

Hauptstr. 70 Durlach Telephon 124.

Kraus, Durlach,

Amalienstraße 15, 2. St.

Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag den 25. Oktober 1914.

In Durlach:

Vorm. 8 1/2 Uhr: Jugendgottesdienst Herr

Delan Meyer.

9 1/2 " Hr. Stadtvf. Wolfhard.

11 " Christenlehre: Derselbe.

Nachm. 6 " Herr Delan Meyer.

In Aue:

Vorm. 9 1/2 Uhr: Hr. Stadtvf. Sattlerlin.

Vorm. 10 1/2 Uhr: Christenlehre: Derselbe.

Abends 8 Uhr: Abendgottesdienst: Derselbe.

In Wolfartsweier:

Vorm. 9 1/2 Uhr: Herr Stadtvf. Baer.

Hierzu Nr. 68 des amtlichen Ver-
kundigungsblattes für den Bezirk Durlach.